IMT Nuremberg Archives

H – 1286

International Court of Justice

H1286 – 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF NUERNBERG.

P L A E D O Y E R

IM PROZESS

GEGEN HERMANN GOERING UND ANDERE

FUER

DEN ANGEKLAGTEN JULIUS STREICHER

VON

DR. HANNS MARX

RECHTSANWALT IN NUERNBERG.

NUERNBERG, JULI 1946

- - - -

H1286 – 0003

Als im Mai des vergangenen Jahres die letzten Kampfhandlungen des grössten und schrecklichsten Krieges aller Zeiten zu Ende gegangen waren, erhob sich das deutsche Volk nur langsam wieder aus der Dumpfheit, in der es die letzten Monate des Krieges grösstenteils verbracht hatte. Es hatte, wie alle Völker Europas, Jahre hindurch Unsagliches erduldet, besonders aber hatten die letzten Monate mit ihrem Bombenhagel so viel über Land und Volk gebracht, dass es fast über Menschenmass hinausging.

Zu diesem Schrecken kam das Bewusstsein, dass der Krieg verloren war und die Furcht vor dem ungewissen Schicksal, das die Besatzungszeit mit sich bringen würde. Und als dann endlich die Zeit der ersten Angst vorüber war, als das deutsche Volk wieder langsam aufzuatmen begann, da verbreitete sich erneut lähmendes Entsetzen.

Durch Presse und Rundfunk, durch Zeitungen und Film wurden die Schreckenstaten bekannt, die sich im Osten, in den Steppen und in den KZ's abgespielt hatten. Deutschland erfuhr, dass Leute, Männer seines Blutes, Millionen und aber Millionen unschuldiger jüdischer Menschen hingeschlachtet und vernichtet hatten. Instinktiv fühlten die meisten, dass diese Taten es sein müssten, die die grösste Belastung aus all den Vorwürfen darstellen, die die Welt Deutschland zu machen hatte.

Die Frage, ob das deutsche Volk in seiner

H1286 - 0004

Gesamtheit davon gewusst und diese Handlungen gebilligt hat, war und ist die Schicksalsfrage überhaupt. Sie ist der Prüfstein, an dem es sich entscheiden muss, ob Deutschland je wieder als gleichberechtigt in den gemeinsamen Kultur- und Lebenskreis der Welt zurückkehren kann oder nicht.

Wie bei jeder Schuld erhob sich auch hiebei sofort die Frage und die Suche nach dem Verantwortlichen. Wer hatte diese Greueltaten befohlen, wer hatte sie ausgeführt und wie konnte es überhaupt zu einem derart unvorstellbarem Geschehen kommen, zu derartigen Taten, die in der Geschichte, selbst der frühesten Zeit, nicht ihresgleichen finden.

In all dieses Fragen und Raten kam die Nachricht, dass der frühere Gauleiter von Franken, der Herausgeber des " Stürmer ", der jetzige Angeklagte Julius Streicher amerikanisch Truppen in die Hände gefallen sei. Aus dem Echo, das diese Nachricht in den ausschliesslich in Händen der Besatzungsmacht befindlichen und von dieser herausgegebenen Zeitungen, ebenso wie in den Rundfunknachrichten auslöste, war zu entnehmen, dass die Welt der Auffassung war, mit Julius Streicher nicht nur einen der zahlreichen entisemitischen Propagandisten des dritten Reiches gefangen genommen zu haben, sondern kurz gesagt, den Judenfeind Nr. 1.

Die herrschende Meinung in der übrigen Welt war offensichtlich die, dass man in Julius Streicher nicht nur den aktivsten Propagandisten der Judenverfolgung und Juden-

H1286 - 0005

vernichtung ergriffen habe, sondern dass er auch an der Ausführung der Vernichtungshandlungen im stärksten Masse beteiligt gewesen sei.

Er sollte, so hörte man, nicht nur der grösste Judenhasser und Prediger der Judenvernichtung gewesen sein, sondern auch der, auf dessen unmittelbaren Einfluss die Ausrottung des europäischen Judentums zurückzuführen sei.

Nur aus diesem Gesichtspunkt heraus ist es zu erklären, dass der Angeklagte Streicher zusammen mit den übrigen Angeklagten unter den Hauptverantwortlichen des nationalsozialistischen Systems hier auf der Anklagebank sitzt. Denn an sich gehört er weder nach seiner Persönlichkeit, noch gemessen an seinen Ämtern und Stellungen zum Führerkreis der N.S.D.A.P. oder zu deren entscheidenden Persönlichkeiten.

Von dieser ursprünglich wohl auch von der Anklagebehörde geteilten Auffassung ist diese allerdings bereits frühzeitig abgewichen, denn schon die schriftliche Anklage machte dem Angeklagten Streicher nicht mehr zum Vorwurf, dass er unmittelbar und direkt an den verabscheuungswürdigen Massenmorden beteiligt gewesen sei, sie hat vielmehr erklärt, dass er weniger als alle anderen Angeklagten mit einer direkten und unmittelbaren Schuld belastet werden könne, lediglich seine Propaganda, sein Wirken in Wort und Schrift, wurden ihm zum Vorwurf gemacht.

Im Einzelnen wurden die Anklagepunkte gegen den Angeklagten Streicher wie folgt zusammengefasst:

H1286 - 0006

I. Unterstützung der Machtergreifung und Festigung der Macht der N.S.D.A.P. nach deren Eintritt in die Regierung.

II. Vorbereitung von Angriffskriegen durch Propagierung der Judenverfolgung.

III. Geistige und seelische Vorbereitung und Erziehung zum Judenhass

a.) des deutschen Volkes,

b.) der deutschen Jugend,

c.) der aktiven Vernichter des Judentums.

Ohne Julius Streicher kein Auschwitz, kein Mauthausen, kein Maidanek, kein Lublin, so lässt sich die Anklage wohl kurz zusammenfassen.

I.

Was den Anklagepunkt I anlangt, so stellt der Angeklagte nicht in Abrede, dass er die spätere Machtergreifung der Partei von deren [illegible]ten Anfängen an mit all seinen Kräften unterstützt und gefördert hat. Diese Unterstützung erstreckte sich darauf, dass er eine von ihm selbst in Franken aufgezogene Bewegung der in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg denkbar kleinen und lediglich auf Südbayern beschränkten Partei Adolf Hitlers zur Verfügung stellte und dass er weiter nach Hitlers Entlassung aus der Festung Landsberg sofort wieder zu diesem stiess und in der Folgezeit dessen Ideen und Ziele auf das Entschiedenste vertrat.

Bis zum Jahre 1933 erschöpfte sich die Tätigkeit

H1286 – 0007

des Angeklagten in Propaganda für die N.S.D.A.P. und deren Ziele, namentlich auf dem Gebiete der Judenfrage.

In diesem Verhalten des Angeklagten kann für sich allein ein Verbrechen nicht gesehen werden. Die Teilnahme an einer Partei innerhalb eines Staates, der eine solche Oppositionspartei gestattet, kann nur dann als verbrecherisch angesehen werden, wenn einmal die Ziele einer solchen Partei objektiv verbrecherisch sind und wenn subjektiv ein Angehöriger einer solchen Bewegung diese verbrecherischen Ziele kennt, billigt und damit unterstützt.

Die Grundlage der gesamten Anklagen gegen alle Angeklagten liegt ja nun auch darin, dass der N.S.D.A.P. von deren Anfang an verbrecherische Ziele vorgeworfen werden. Nach der Behauptung der Anklagevertretung sollen die Angehörigen dieser Partei bereits vom ersten Anfang an den Plan gehabt haben, die Welt zu unterjochen, fremde Rassen zu vernichten und die Herrenrasse der Deutschen über die ganze Welt zu setzen. Sie werden beschuldigt, dass sie von Anfang an diese Ziele und Pläne durch Angriffskriege, durch Mord und Gewalt hätten durchsetzen wollen.

Wenn also dem Angeklagten Streicher bereits seine Teilnahme an der N.S.D.A.P. und deren Unterstützung als Verbrechen zugerechnet werden soll, so muss erwiesen werden, dass diese Partei deratige Pläne hatte und dass der Angeklagte diese kannte und wollte.

H1286-0008

Str.

Meine Herren Vorredner haben bereits hinreichend dargelegt, dass eine derartige Verschwörung mit derartigen Zielen nicht bestanden hat. Ich kann mir deshalb hiezu weitere Ausführungen sparen und auf das Bezug nehmen, was von den übrigen Herren Verteidiger bereits vorgetragen worden ist. Ich habe mich lediglich mit dem Punkt zu beschäftigen, dass der Angeklagte Streicher jedenfalls an einer derartigen Verschwörung, wenn sie vom hohen Gericht als erwiesen angesehen werden sollte, nicht beteiligt gewesen ist.

Das offizielle Parteiprogramm strebte die Erlangung der Macht auf legalem Wege an. Die darin propagierten Ziele können nicht als verbrecherisch angesehen werden. Bestanden also solche Ziele tatsächlich, so konnten sie, wie dies im Charakter einer Verschwörung überhaupt liegt, nur im engen Kreis bekannt sein.

Das Parteiprogramm wurde nicht geheim gehalten, sondern in einer öffentlichen Versammlung in München verkündet, sodass nicht nur die gesamte Oeffentlichkeit in Deutschland, sondern auch die Weltöffentlichkeit über die Ziele der Partei unterrichtet sein konnte.

Es fehlt demnach das Moment der geheimen Verabredung zu einem gemeinsamen Ziel, wie es das charakteristische Merkmal einer Verschwörung zu sein pflegt.

Die Beweisaufnahme hat auch nichts dafür ergeben, dass schon damals irgendeine geheime Planung eines Revanche- oder eines Angriffskrieges, verbunden mit der vorgängigen

H1286 - 0009

oder gleichzeitigen Vernichtung der Juden vorhanden gewesen sei. Sollte gleichwohl eine Verschwörung bestanden haben, so hätte sich diese lediglich auf den engen Kreis beschränken können, der sich ausschliesslich um die Person Hitlers konzentrierte, Zu diesem Kreis gehörte der Angeklagte Streicher jedoch nicht. Keines der von ihm innegehabten Aemter ergibt dafür den geringsten Anhaltspunkt. Als alter Parteigenosse war er lediglich einer unter vielen Tausenden. Als ehrenamtlicher Gauleiter, als ehrenamtlicher SA-Obergruppenführer ebenfalls nur ein Gleicher unter Gleichen. In seinen Aemtern also kann eine Bindung und Verflechtung mit dem innersten Parteikreis nicht gefunden werden. Ebensowenig aber sind seit Ende 1938 persönliche Beziehungen zu den führenden Männern der Bewegung, sei es nun zu Hitler selbst, sei es zu dem Angeklagten Goering, sei es zu Goebbels, Himmler oder Bormann, zu erkennen.

Die Anklage hat in dieser Richtung weder Beweis angeboten, noch hat das Verfahren einen Beweis in dieser Richtung erbracht. Nichts von alldem, was in dem monatelangen Verfahren vorgebracht wurde, kann auch nur als Schatten eines Beweises dafür gewertet werden, dass der Angeklagte Streicher so eng mit der letzten Partei-Instanz verbunden gewesen wäre, dass er deren letzte Ziele hätte kennen können oder gar hätte kennen müssen.

Auch in der Judenfrage waren die Endziele der N.S.D.A.P., deren Auswirkungen sich in den KZ's gezeigt haben, vor der Machtergreifung und noch lange Jahre nach ihr nicht

H1286 – 0010

so formuliert und fixiert, wie sie sich schliesslich gezeigt haben. Das Parteiprogramm selbst sah vor, das Judentum unter Fremdenrecht zu stellen, die im dritten Reich erlassenen Gesetze ergingen dann auch in dieser Richtung. Erst später hat sich das Programm, das darf hier gesagt werden, wie auch in vielen anderen Punkten so auch hier, verschärft und sich schliesslich unter dem Einfluss des Krieges überschlagen. Gegenüber dem Angeklagten Streicher ist aber ein Nachweis, dass er Ziele anderer Art, als solche des offiziellen Parteiprogramms gekannt hat, nicht erbracht.

Demnach ist nicht erwiesen, dass der Angeklagte die Machtergreifung der N.S.D.A.P. in Kenntnis bestehender verbrecherischer Ziele unterstützt hatte und nur hieraus könnte ihm ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden.

Dass der Angeklagte weiter als Gauleiter bemüht war nach der Machtergreifung die Macht der N.S.D.A.P. zu mehren und zu erhalten, wird von ihm ebenfalls nicht bestritten. Aber auch hierin kann ein strafwürdiges Verhalten nur gesehen werden, wenn der Angeklagte in diesem Zeitpunkt verwerfliche Ziele der Partei kannte.

Hiebei ist rein tatsächlich zu sagen, dass der Angeklagte Streicher im Gegensatz zu nahezu sämtlichen übrigen Angeklagten nicht bis in die letzte Zeit, ja nicht einmal bis zum Kriege in seiner Stellung verblieb. Amtlich wurde er seiner Stellung als Gauleiter im Jahre 1940 enthoben, aber bereits seit mehr als einem Jahr vorher war er tatsächlich

H1286 - 0011

und praktisch einflusslos und kaltgestellt. Solange er aber noch in dem an sich bescheidenen Rahmen, der ihm als Gauleiter zu Gebote stand, wirken konnte, waren irgendwelche verbrecherischen Pläne der N.S.D.A.P. nicht erkennbar. Jedenfalls nicht für einen, der, wie der Angeklagte Streicher, ausserhalb des engsten Kreises um Adolf Hitler stand.

II.

Der gegen den Angeklagten Streicher erhobene Anklagepunkt II.), nämlich die Judenverfolgung als Vorbereitung zum Angriffskrieg,kann hier mit einbezogen werden. Bis zum Jahre 1937 war aber das Bestehen einer Planung für einen Angriffskrieg keinesfalls erkennbar. Jedenfalls hat Hitler, wenn er sich mit einer dahingehenden Absicht getragen haben sollte, dies nach aussenhin nicht erkennen lassen. Wenn aber überhaupt, so wurden von ihm zu jener Zeit nur die leitenden Männer in Politik und Wehrmacht ins Vertrauen gezogen, die zu dem engsten Kreis um ihn gehörten. Zu diesen zählte der Angeklagte Streicher aber keinesfalls. Bezeichnend ist dabei insbesondere, dass Streicher bei Ausbruch des Krieges nicht einmal zum Wehrkreiskommissar seines Gaues bestellt wurde. Die einzelnen Besprechungen, aus denen die Anklage den Beweis für die Planung der später eingetretenen Kriege herleitet, sahen jedenfalls den Angeklagten Streicher nicht als Teilnehmer.

H1286 - 0012

Sein Name erscheint nirgends, weder in einer schriftlich niedergelegten Verfügung, noch in einem Protokoll. Ein Beweis, dass Streicher von einer derartigen angeblich bestehenden Kriegsplanung etwas wusste, ist daher ebenfalls nicht erbracht worden. Damit aber entfällt der Vorwurf, dass er Hass gegen die Juden gepredigt habe, um durch deren Ausschaltung die für eine spätere Zeit geplante Kriegsführung zu erleichtern.

Hiezu ist ergänzend zu bemerken:

Ein Hauptprogrammpunkt der N.S.D.A.P. war der Ruf : " Los von Versailles ". Diesen Programmpunkt hat sich der Angeklagte zu eigen gemacht, damit ist aber nicht gesagt, dass er sich die Aufhebung dieses Vertrages in Form eines Krieges vorstellte.

Auch die früheren deutschen demokratischen Regierungen haben bei den Verhandlungen mit ihren früheren Gegnern aus dem Weltkrieg stets darauf hingewiesen, dass der Versailler Vertrag keine geeignete Grundlage für eine dauernde Befriedung der Welt und hauptsächlich für eine wirtschaftliche Befriedung darstelle. Nicht nur in Deutschland, sondern in der gesamten übrigen Welt standen die wirtschaftlich klardenkenden Kreise dem Vertrag von Versailles ablehnend gegenüber, Hiebei darf besonders auf das Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika hingewiesen werden.

Ueber die Tatsache, dass der Versailler Vertrag abänderungsbedürftig sei, waren sich nahezu sämtliche politische deutsche Parteien ohne Unterschied ihrer sonstigen Zielsetzung

H1286-0013

einig. Dass diese Abänderung nur auf vertraglicher Basis möglich war, darüber bestand gleichfalls kein Streit. Jede andere Lösungsmöglichkeit auch nur zu erwägen, wäre mangels jeglicher militärischer Macht des deutschen Reiches als Utopie erschienen. Auch die N.S.D.A.P. strebte, jedenfalls soweit dies aeusserlich erkennbar war, die Lösung der Probleme auf diesem Wege an. Die Unterstützung einer derartigen Zielsetzung aber kann nicht als ein Verstoss gegen vertragliche Verpflichtungen angesehen und deshalb dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht werden. Dafür aber, dass er an kriegerische Verwicklungen gedacht und diese gewollt habe, ist keinerlei Beweis erbracht.

III.

Ich komme nun zur Haltung des Angeklagten in der Judenfrage. Hier wird ihm vorgeworfen, dass er jahrzehntelang zur Verfolgung und schliesslich Vernichtung des Judentums aufgereizt und aufgehetzt habe und dass er für die schliessliche Ausrottung des europäischen Judentums die Verantwortung trage.

Es ist klar, dass dieser Vorwurf den entscheidenden Punkt der Anklage gegen Julius Streicher und vielleicht den entscheidenden Vorwurf der Gesamtanklage überhaupt darstellt, denn in diesem Zusammenhang muss auch die Stellung des deutschen Volkes zu dieser Frage geprüft und entschieden werden.

H1286 - 0014

Die Anklagebehörde steht auf dem Standpunkt, dass an einer Verantwortlichkeit des Angeklagten ebensowenig zu zweifeln sei, wie an der schuldhaften Verstrickung des deutschen Volkes.

Als Beweismittel hat sie hiezu vorgebracht:

a.) die Reden Streichers vor und nach der Machtergreifung, namentlich eine Rede im April 1925, in der er von der Vernichtung der Juden spricht. Hierin soll nach der Auffassung des Herrn Anklagevertreters der überhaupt erste Beweis für die von der Partei geplante endgültige Lösung der Judenfrage, nämlich die Ausrottung des gesamten Judentums zu erblicken sein.

b.) Aktiver Einsatz der Persönlichkeit und der Autorität des Angeklagten, namentlich beim Boykott-Tag am 1.4.1933,

c.) Zahlreiche Artikel aus der Wochenschrift " Der Stürmer ", darunter besonders solche, die sich mit der Frage des Ritualmordes und mit Zitaten aus dem Talmud befassen. Er habe damit bewusst und gewollt das Judentum als eine verbrecherische und minderwertige Rasse dargestellt und Hass und Vernichtungswillen gegen dieses Volk erzeugt und erzeugen wollen.

Die Einlassung des Angeklagten zu diesen Punkten ist folgende:

Er gibt an, dass er lediglich als privater Schriftsteller gearbeitet habe. Sein Ziel sei gewesen, das

H1286 - 0015

deutsche Volk über die Judenfrage, so wie er sie sah, aufzuklären. Seine Schilderung des Judentums habe nur bezweckt, dieses als andersartig und fremdrassisch darzustellen und klarzulegen, dass es nach dem deutschen Empfinden fremden Gesetzen lebe. Hetze oder Aufreizung seines Zuhörer- oder Leserkreises habe ihm ferngelegen. Im übrigen aber habe er stets nur den Gedanken propagiert, dass das Judentum eben wegen seiner Fremdartigkeit aus dem deutschen Volks- und Wirtschaftsleben herausgenommen und aus der engen Verbindung mit dem deutschen Volkskörper entfernt werden solle.

Er habe weiter stets eine internationale Lösung der Judenfrage im Auge gehabt, von einer deutschen oder auch nur europäischen Teillösung habe er nichts gehalten und eine solche abgelehnt. In dieser Linie sei es auch gelegen, dass er in einem Leitartikel des " Stürmer " aus dem Jahre 1941 die französische Insel Madagaskar als Siedlungsgebiet für die Juden in Aussicht genommen wissen wollte.
Demzufolge habe er die Endlösung der Judenfrage nicht in der physischen Vernichtung des Judentums, sondern in dessen Aussiedelung gesehen.

Es kann nicht Ziel der Verteidigung sein, sich mit der schriftstellerischen und rednerischen Tätigkeit des Angeklagten, namentlich mit seinem Stürmer und mit seiner Einlassung zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen näher auseinander zusetzen. Seine Weltanschauung und Gesinnung soll ebenso wenig

H1286 -0016

erklärt, entschuldigt oder verteidigt werden, wie seine Schreib- und Redeweise. Hier zu prüfen und zu entscheiden obliegt allein dem Gericht.

Nur soviel kann gesagt werden, dass zwischen den tatsächlichen Handlungen des Angeklagten und den häufig von ihm gebrauchten Ausdrücken ein nicht zu überbrückender Gegensatz klafft. Es kann behauptet werden, dass der Angeklagte jedenfalls dann, wenn er mit der Leitung eines judenfeindlichen Unternehmens beauftragt war, es zu keinerlei Gewaltmassnahmen gegen die jüdische Bevölkerung kommen liess, wie es eigentlich zwangsläufig zu erwarten gewesen wäre, wenn die von der Anklage erhobenen Vorwürfe zutreffend wären.

Ich sehe meine Aufgabe als Verteidiger darin, zu untersuchen und darzulegen, ob der Angeklagte Streicher mit seinen Reden, seinen Handlungen und mit seinen Veröffentlichungen den von der Anklage behaupteten Erfolg nicht nur angestrebt, sondern tatsächlich erreicht hat.

Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob Streicher in der Tat das deutsche Volk in einem Grade zum Antisemitismus erzog, der es der Führung des deutschen Volkes möglich machte, Verbrechen, wie die tatsächlich begangenen, zu begehen.

Weiter ist zu untersuchen, ob der Angeklagte die deutsche Jugend in einem derartigen Umfange mit Hass gegen das Judentum erfüllt hat, wie es ihm vorgeworfen wird.

Schliesslich ist zu entscheiden, ob Streicher

H1286 - 0017

tatsächlich der Mann gewesen ist, der die ausführenden Organe der Judenverfolgung zu ihren Taten seelisch und moralisch vorbereitet hat.

Eingangs dieser Darlegung erscheint es wichtig darauf hinzuweisen, dass ein erheblicher Teil der Stürmer-Artik aus denen die Anklage die Aufforderung zur Ausrottung und Vernichtung der Juden herleiten will, nicht von Streicher selbst verfasst sind, sondern aus der Feder von Mitarbeitern, insbesondere aus der des als aeusserst radikal bekannten stellv. Gauleiters Karl Holz stammen.
Wenn auch der Angeklagte Streicher für diese Artikel formell die Verantwortung trägt und diese vor Gericht ausdrücklich übernommen hat, so erscheint dieser Gesichtspunkt für das Ausmass seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit doch sehr erheblich.

Weiter darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass nach der unwiderlegten Behauptung des Angeklagten, gerade die schärfstens formulierten Artikel, als Erwiderung auf Artikel und Schriftwerke in der ausländischen Presse geschrieben worden sind, die ebenfalls aus der Kriegs-psychose heraus, besonders radikale Vernichtungsvorschläge gegen das deutsche Volk enthielten.

Der Angeklagte Streicher hat, das kann nicht bestritten und soll nicht verteidigt werden, im Stürmer fort-laufend Artikel geschrieben und auch öffentliche Reden gehalte

H1286 -0018

die stark judenfeindlich waren und die zum Mindesten auf eine Ausschaltung des Judentums in Deutschland hinzielten.

In den ersten Jahren fand Streicher für seine judengegnerischen Tendenzen auch einen verhältnismässig günstigen Nährboden vor. Der erste Weltkrieg hatte mit einer Niederlage Deutschlands geendet, weite Kreise aber wollten die Tatsache eines militärischen Sieges der damaligen Gegner Deutschlands nicht gelten lassen, sie schrieben dessen Unterliegen ausschliesslich der von innen heraus erfolgten Zersetzung des Wehr- und Widerstandswillens des Volkes zu und bezeichneten das Judentum als Hauptschuldigen an dieser inneren Aushöhlung. Geflissentlich wurde dabei übersehen, welche innen- und aussenpolitische Fehler vor und während dem Kriege von der damaligen Regierung gemacht worden waren, ebenso auch die Fehler auf strategischem Gebiet.

Ein Sündenbock für den verlorenen Krieg wurde gesucht und diesen glaubte man im Judentum gefunden zu haben. Neid, Missgunst und auch Ausserachtlassen eigener Unzulänglichkeit taten das Uebrige, um die Stimmung gegen die jüdische Bevölkerung ungünstig zu beinflussen.
Dazu trat dann die Inflation und in den folgenden Jahren die Wirtschaftskrise mit ihrer ständig steigenden Not, die erfahrungsgemäss jedes Volk für Radikalismus jeder Art reif macht.

Auf diesem Boden und aus diesem Milieu heraus entstand der Stürmer. Er fand aus diesen Gründen

H1286 - 0019

anfänglich ein gewisses Interesse und einen nicht unbeträchtlichen Leserkreis. Einflussnahme im Grossen aber hatte er selbst in den letzten Jahren vor der Machtuebernahme nicht. Seine Verbreitung ging über Nürnberg und dessen engere Umgebung kaum hinaus. Durch Angriffe auf Persönlichkeiten, die in Nürnberg und auch in anderen Orten lokal bekannt waren, verstand er es, in diesen Orten jeweils ein gewisses Interesse zu erwecken und dadurch seinen Leserkreis zu erweitern. Gewisse Teile der Bevölkerung nahmen an der Verbreitung solcher Skandalgeschichten Interesse und legten sich aus diesem Grunde den Stürmer zu.

Eine verbrecherische Handlungsweise aber kann hierin - und das ist wohl auch die Auffassung der Anklage - nur erblickt werden, wenn diese Art literarischer und rednerischer Tätigkeit zu einem verbrecherischen Erfolg geführt hat. Wurde nun das deutsche Volk tatsächlich in dem von der Anklage behaupteten Sinne und Ausmasse durch den Stürmer und durch die Reden Streichers mit Judenhass erfüllt?

Die Anklage hat die Beweisführung zu diesem Punkt sehr kurz gestaltet. Sie zieht Schlussfolgerungen, aber tatsächliche Beweise hat sie nicht erbracht. Sie behauptet zwar den Eintritt eines Erfolges, aber sie kann für ihre Annahme keine Beweistatsachen vorbringen.

Der Erste Anklagevertreter hat behauptet, dass ohne die Jahre lange Hetze Streichers das deutsche Volk die Judenverfolgung nicht gebilligt und dass Himmler für die Durchführung

H1286 - 0020

der Judenvernichtungsmassnahmen aus dem deutschen Volke keine Organe gefunden hätte.

Soll aber der Angeklagte Streicher hiefür rechtlich verantwortlich gemacht werden, so muss nicht nur die tatsächlich durchgeführte Aufreizung als solche und ein in dieser Richtung liegender Erfolg erwiesen werden, sondern - und das ist das Entscheidende - es muss der schlüssige Nachweis geführt werden, dass die ausgeführten Taten auf die verübte Aufreizung zurückzuführen sind. Nicht die Frage des eingetretenen Erfolges ist in erster Linie mit aller Sicherheit zu erweisen, sondern die Kausalität zwischen Aufreizung und Erfolg.

Wie ist nun der Einfluss des "Stürmer" auf das deutsche Volk zu bewerten und welches Bild entwickelt sich in der Behandlung der Judenfrage im Laufe der Jahre von 1920 bis 1944?

Hier lassen sich unschwer drei Stufen der Entwicklung erkennen.

Der erste Zeitraum umfasst die Zeitspanne im Wirken des Angeklagten von 1922 bis 1933, der zweite die von 1933 bis zum 1.September 1939 bezw. Februar 1940, der dritte die Zeit von 1940 bis zum Zusammenbruch.

Was den ersten Zeitraum anbelangt, so würde es eine erhebliche Verkennung der in Deutschland schon seit längerer Zeit bestehenden Strömungen und damit eine völlig grundlose Ueberschätzung der Einwirkung Streichers bedeuten,

H1286 - 0021

wenn der Hinweis darauf unterbliebe, dass es schon lange vor Streicher in Deutschland einen gewissen Antisemitismus gegeben hat. So hat ein Theodor Fritsch in seiner Zeitschrift " Der Hammer längst vor Streicher die jüdische Frage angeschnitten und insbesondere auf die angeblich aus dem Osten drohende Ueberflutung und Ueberfremdung durch die Einwanderung jüdischer Elemente hingewiesen.

Gleich nach Ende des ersten Weltkrieges trat der sogenannte Deutsch-Völkische Schutz-und Trutzbund auf den Plan, der im Gegensatz zum Stürmer und der von Streicher ins Leben gerufenen Bewegung über ganz Deutschland verbreitet war und sich die Zurückdrängung des jüdischen Einflusses zum Ziel gesetzt hatte. Im Süden wie im Norden bestanden längst vor Streicher antisemitische Gruppen.

Diesen weitverbreiteten Bestrebungen gegenüber konnte der " Stürmer " lediglich regional gebundene Bedeutung haben. Schon aus diesem Grunde ist es erklärlich, dass sein Einfluss niemals und nirgends entscheidend ins Gewicht fiel.

Massgebend bleibt aber, dass sich das deutsche Volk in seiner Gesamtheit weder im geschäftlichen Verkehr, noch in seiner Einstellung zum Judentum durch all diese Gruppen beeinflussen liess und dass sich auch in den letzten Jahren vor der Machtergreifung durch die N.S.D.A.P. nirgends Gewaltaktionen aus dem Volke heraus gegen das Judentum ereigneten.

H1286 - 0022

Wenn gleichwohl gegen das Ende des zweiten Jahrzehntes nach dem ersten Weltkrieg ein starkes Anschwellen der N.S.D.A.P. erkennbar wurde, so waren dafür nicht antisemitische Gründe verantwortlich, sondern nur der Umstand, dass der bestehende Parteienwirrwarr nicht in der Lage war, einen Ausweg aus der immer stärker werdenden wirtschaftlichen Not zu zeigen. Der Ruf nach dem starken Mann wurde immer dringender. Die Ueberzeugung, dass nur eine von wechselnden Mehrheiten unabhängige Persönlichkeit die Lage meistern könnte, wurde in weiten Volkskreisen immer zwingender.

Die N.S.D.A.P. verstand es, diese allgemeine Stimmung für sich auszunützen und durch die Häufung von Versprechungen in jeder Richtung das in Verzweiflung versinkende Volk für sich zu gewinnen. Niemals aber dachte die Masse, die damals die N.S.D.A.P. wählte, daran, dass sich aus deren Programm eine derartige Entwicklung anbahnen würde, wie wir sie erlebt haben.

Mit der Machtübernahme durch die N.S.D.A.P. im Jahre 1933 wurde die zweite Epoche eingeleitet. Die Macht im Staate befand sich ausschliesslich in den Händen der Partei und niemand hätte Gewaltanwendung gegen die jüdischen Bevölkerungskreise verhindern können.

Jetzt wäre also der Zeitpunkt gewesen, in der sich die von der Anklage behauptete Hetze des Angeklagten Streicher hätte auswirken müssen. Wären damals weite Kreise des Volkes, zum mindesten aber die alten Angehörigen der N.S.D.A.P., tatsächlich zu so radikalen Judengegnern erzogen

H1286 - 0023

gewesen, wie die Anklage es darstellt, so hätten sich zwangsläufig aus dieser angestauten Hassstimmung heraus Gewalttaten grösseren Umfanges gegen die jüdische Bevölkerung ergeben müssen. Pogrome grössten Ausmasses wären die naturnotwendige Folge einer wirklich antisemitischen Einstellung des Volkes gewesen. Aber nichts von alledem geschah. Abgesehen von einigen kleineren Vorkommnissen, die ohne weiteres als örtlich und persönlich bedingt erscheinen, kam es nirgends zu Angriffen gegen Juden oder deren Eigentum.

Eine Hasstimmung gegen das jüdische Volk war, das ergibt sich hieraus mit aller Deutlichkeit, bis zum Jahre 1933 jedenfalls nirgends vorhanden und damit entfällt der dem Angeklagten gemachte Vorwurf, er habe bereits in den ersten Jahren seines Kampfes erfolgreich das deutsche Volk zum Hass gegen den Juden erzogen.

Das Jahr der Machtergreifung durch die N.S.D.A.P. stellte aber auch den " Stürmer " vor die entscheidende Probe. Wäre der Stürmer von den breiten Massen des deutschen Volkes als der für sie massgebliche Vorkämpfer gegen das Judentum empfunden und demgemäss für diesen Kampf notwendig gehalten worden, so hätte eine ausserordentliche starke Steigerung der Nachfrage eintreten müssen. Ein solches Interesse zeigte sich aber keineswegs. Im Gegenteil wurde häufig, selbst in Parteikreisen verlangt, dass der Stürmer sein Erscheinen einstellen solle oder zum mindesten, dass seine Bildgebung, seine Schreibweise und seine Tonart sich ändern sollte. Es zeigte sich immer mehr

H1286 - 0024

und mehr, dass das ohnehin geringe Interesse für Streichers Judenpolitik eine ständig sinkende Tendenz aufwies.

Es kam hinzu, dass mit dem Machtantritt der Partei der gesamte deutsche Presseapparat unter die Kontrolle der Partei geriet, welche sofort dazu überging, die Presse gleichzuschalten, d.h. von einer Zentralstelle aus im Sinne der nationalsozialistisch Politik und Weltanschauung zu lenken. Dies geschah auf dem Wege über den Propagandaminister und Reichspressechef durch die parteiamtliche " Nationalsozialistische Parteikorrespondenz". Insbesondere der Propagandaminister Dr. Goebbels, der von verschiedenen Zeugen wie von Goering, Schirach, Neurath und Andere, als der schärfste Vertreter der antisemitischen Richtung in der Regierung bezeichnet wurde, liess es sich angelegen sein, jede Woche mehrere Male judengegnerisch ausgerichtete Leitartikel über die gesamte deutsche Presse zu geben, wovon mehr als 2000 Tageszeitungen und Illustrierte Zeitungen erfasst wurden. Wirft man noch hinzu, dass Dr. Goebbels auch über den Rundfunk in judengegnerischem Sinne wirkte, so bedarf es keiner weiteren Ausführungen, dass hiedurch zwangsläufig das Interesse an einem einseitig ausgerichteten Antisemitenblatt schwinden musste und dieser Umstand ist auch tatsächlich eingetreten.

Besonders bezeichnend ist, dass in jener Zeit wiederholt erwogen wurde, den " Stürmer " überhaupt zu verbieten. Es ergibt sich dies insbesondere aus der Zeugenaussage Fritzsche vom 27.Juni 1946, der auch weiter bekundet hat, dass weder Streicher noch der " Stürmer " irgendwelchen Einfluss im

H1286 -0025

Propagandaministerium hatte, dass er gewissermassen als nicht vorhanden betrachtet wurde.

Auf der gleichen Linie mag es auch gelegen sein, dass der Stürmer nicht einmal zu einem Presseorgan der N.S.D.A.P. erklärt wurde, er war nicht einmal berechtigt, das Hoheitszeichen zu führen, er war sonach vom Standpunkt der Partei- und Staatsführung aus gesehen, im Gegensatz zu allen Blättern, die als irgendwie bedeutend angesehen wurden, die Privatzeitung eines einfachen Privatschriftstellers.

Der Verlag des Stürmers, der damals einem gewissen Härdel gehörte, war aber nicht geneigt, die Tatsache des Schwindens seines Leserkreises einfach hinzunehmen, denn nun war ihm ja der Umstand zu Hilfe gekommen, dass Streicher der oberste politische Leiter in Franken war und er hat es verstanden, diesen Umstand weidlich auszunützen. Schon zu jener Zeit wurde daher auf viele Kreise der Bevölkerung ein Druck dahin ausgeübt, ihre einwandfreie politische Haltung und Zuverlässigkeit durch ein Abonnement des Stürmers unter Beweis zu stellen. Auch der Zeuge Fritzsche hat auf diesen Umstand hingewiesen und dabei dargelegt, dass viele Deutsche sich nur aus dem Gesichtspunkt zu einem Bezug des Stürmers entschlossen, weil sie meinten, sich dadurch für den beabsichtigten Eintritt in die Partei den Weg zu ebnen.

Um nicht eine falsche Meinung über die Auflageziffern des Stürmers in den Jahren 1923 bis 1933 aufkommen zu lassen, sei im Nachfolgenden die Entwicklungsstadien des

H1286 – 0026

Stürmers angeführt:

In den Jahren 1923 bis 1933 vermochte der Stürmer von einer Auflage von etwa 3.ooo bis auf etwa 1o.oooo Exemplaren aufzusteigen, die sich kurz vor der Machtergreifung auf etwa 2o.ooo erhöhte. Im Durchschnitt betrug aber die Auflage von 1923 bis 1931 nur etwa 6.ooo Stück.

Mit der Machtübernahme stieg sie bis Ende 1934 auf durchschnittlich 28.ooo Stück an. Erst im Jahre 1935 ging dann der Verlag des Stürmers in das Eigentum des Angeklagten Streicher über, der nach seinen Angaben diesen der Witwe des bisherigen Verlegers um RM 4o.ooo.- abkaufte.

Von 1935 ab übernahm die Leitung des Verlages ein Fachmann, der es verstand, durch geschickte werbetechnische Tätigkeit die Auflageziffer zunächst auf über 2oo.ooo und dann in weiter steigendem Masse auf über das Doppelte zu erhöhen. Die bis Anfang 1935 verhältnismässig niedrige Auflageziffer des Stürmer zeigt, dass trotz der Machtübernahme durch die Partei, ein aus dem Volke kommendes Interesse an dem Stürmer nur in geringem Umfang vorhanden war.

Das von Anfang 1935 an einsetzende ausserordentliche starke Ansteigen der Auflagenziffern ist auf die erwähnten geschickten Werbemethoden des neuen Verlagsleiters Fink zurückzuführen. Der Einsatz der Arbeitsfront, zu erklären aus dem Aufruf Dr. Leys in Nr. 36 des Stürmers vom Jahre 1935 und damit die Gewinnung von vielen Tausenden von Zwangsbeziehern, ist zurück-

H1286 - 0027

zuführen auf Ausnutzung persönlicher Beziehungen des Verlagsleiters zu Dr. Ley.

Ich verweise in diesem Zusammenhang weiter auf ein Zitat aus dem Pariser Tageblatt vom 29.März 1935, das sich in der Stürmer-Nummer vom Mai 1935 befindet. Auch hierin kommt zum Ausdruck, dass die Auflagesteigerung des Stürmers nicht auf das Begehren des deutschen Volkes nach solcher geistigen Nahrung zurückzuführen ist. Es ist weder anzunehmen, noch irgendwie wahrscheinlich, dass diese auf solche Art den Mitgliedern der Arbeitsfront aufgezwungene Abnahmepflicht des Stürmers, die Bezieher auch zu Lesern des Stürmers und Anhängern der von ihm vertretenen Gedankengänge gemacht haben sollte. Im Gegenteil ist bekannt, dass die jeweiligen Stürmer-Nummern in den Originalbündeln in Kellern und Dachböden abgelegt wurden und dass man sie erst hervorholte, als der Papiermangel immer fühlbarer wurde.

Wenn daher der Angeklagte Streicher in seiner Zeitung aus dem Jahre 1935 - Document Nr. GB 169 - schrieb, dass die 15 jährige Aufklärungsarbeit des Stürmers dem Nationalsozialismus bereits ein Millionenheer von Wissenden zugeführt habe, so hat er sich damit einen Erfolg zugerechnet, für den keinerlei Grundlage vorhanden war. Die Männer und Frauen, die nach 1933 in die Partei eintraten, hatten nicht zufolge der sogenannten Aufklärungsarbeit des Stürmers Anschluss an die Partei gesucht, sondern entweder, weil sie den Versprechungen der Partei glaubten, sich von ihr einen Vorteil erhofften, oder weil sie sich durch die Zugehörigkeit zur Partei, wie der Zeuge Severing es ausdrückte,

H1286-0028

gegen politische Verfolgung immunisieren wollten.

Die Sympathien für die Partei und deren Führung nahmen bald im stärksten Umfange ab. So verlor auch der Angeklagte Streicher mindestens vom Jahre 1937 ab, selbst in seinem Gau Franken in immer steigendem Masse an Autorität und Einfluss. Die Gründe hiefür sind hinreichend bekannt.

Gegen Ende des Jahres 1938 sah er sich bereits fast jeden politischen Einflusses selbst in seinem Gau entkleidet Der Streit zwischen ihm und Göering hatte mit dessen Sieg geendet. Hitler hatte auf Drängen des Angeklagten Goering hin, Streicher völlig fallengelassen, da der Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu jener Zeit selbstverständlich wichtiger und weitaus einflussreicher war, als der Gauleiter Streicher. Der Angeklagte musste es sich sogar gefallen lassen, dass die im Gau Franken durchgeführten Arisierungen durch eine von Goering entsandte Sonderkommission auf ihre Korrektheit nachgeprüft wurden.
Im Laufe des Jahres 1939 wurde Streicher völlig kaltgestellt, er wurde sogar mit einem Redeverbot belegt. Bei Ausbruch des Krieges aber wurde er nicht einmal, im Gegensatz zu sämtlichen anderen Gauleitern, zum Wehrkreiskommissar seines Gaues ernannt.

In der letzten Phase, in den Kriegsjahren, hatte der Angeklagte Streicher überhaupt keinen politischen Einfluss mehr. Er war ab Februar 1940 seiner Stellung als Gauleiter enthoben und sass, abgeschnitten von jeglicher Verbindung auf seinem Gut in Pleikershof. Selbst den Parteigenossen waren Besuche bei ihm verboten. Seit Ausgang des Jahres 1938 war er auc

H1286 - 0029

ohne jede Verbindung mit Hitler, der ihn seit dieser Zeit vollkommen links liegen liess.

Wie stand es nun mit dem Einfluss, den der Stürmer während der Kriegszeit ausübte?

Es kann gesagt werden, dass der Stürmer während des Krieges überhaupt keine nennenswerte Beachtung mehr fand. Der Ernst der Zeit, die Sorge um die im Felde stehenden Angehörig die Kämpfe an der Front und schliesslich die schweren Fligerangriffe lenkten das deutsche Volk völlig von dem im Stürmer behandelten Fragen ab. Das Volk hatte es satt, die ständigen Wiederholungen der gleichen Behauptungen entgegenzunehmen. Der beste Beweis, wie wenig der Stürmer als Lesestoff begehrt wurde, ist wohl darin zu finden, dass in Gaststätten und Cafés der Stürmer stets am Zeitungshalter zu sehen war, während andere Zeitungen und Zeitschriften ständig vergriffen waren.

Die Auflageziffern gingen auch in diesen Jahren ständig und unaufhaltsam zurück. Ein Einfluss des Stürmers nach der politischen Richtung war keinesfalls mehr gegeben.

In den eben erwähnten Zeitspannen wurde der Stürmer in weiten Kreisen der Bevölkerung von vornherein abgelehnt. Seine derbe Schreibweise, seine oft pornographische Bildgebung und seine Einseitigkeit erregten vielfach geradezu Missfallen, von einer Einwirkung auf das deutsche Volk oder soga auf die Partei kann nicht die Rede sein.

Obwohl das deutsche Volk schon jahrelang mit Nazipropaganda geradezu überschüttet worden war, oder vielleicht

H1286 - 0030

gerade deshalb, konnte eine Zeitung, wie der " Stürmer ", auf seine innere Haltung keinen Einfluss gewinnen.

Wäre das deutsche Volk, wie die Anklage behaupte tatsächlich mit dem Geiste fanatischen Rassenhasses erfüllt gewesen, so wären bestimmt andere Einflüsse hiefür weitaus massgeber der gewesen, als gerade der " Stürmer " und hätten wesentlich entscheidender zu einer feindlichen Einstellung gegen die Juden beigetragen.

Aber nichts von alledem ist festzustellen. Die Gesamteinstellung des deutschen Volkes war nicht judenfeindlich, jedenfalls nicht in einem solchen Sinn und Ausmass, dass es die physische Vernichtung des Judentums gewollt oder gebilligt hätte. Die parteiamtliche Propaganda in der Judenfrage hatte auf die Masse des deutschen Volkes keinerlei Einfluss ausgeübt und sie nicht in der von der Staatsführung gewollten Richtung erzogen.

Dies ergibt sich schon daraus, dass eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften erlassen werden mussten, um die deutschen von den jüdischen Bevölkerungskreisen zu trennen. Das erste Beispiel hiefür sind die sogenannten Rassenschutzgesetze vom September 1935, die jegliche blutsmässige Verbindung des deutschen Volkes mit jüdischen Bevölkerungsteilen unter die Todesstrafe stellten. Wäre das deutsche Volk antijüdisch eingestellt gewesen, so hätte es der Erlassung derartiger Gesetze überhaupt nicht bedurft, denn dann hätte sich das Volk ohnehin aus sich heraus vom Judentum abgesondert.

H1286 – 0031

Auf der gleichen Linie liegen die im November 1938 erlassenen Gesetze zur Ausschliessung der jüdischen Bevölkerung aus dem deutschen Wirtschaftsleben. In einem judengegnerischen Volke wäre zwangsläufig jeder Wirtschaftsverkehr mit den jüdisch Kreisen unterblieben und deren Geschäfte wären von selbst zum Erliegen gekommen. So aber bedurfte es staatlichen Eingreifens, um das Judentum aus der Wirtschaft auszuschalten.

Der gleiche Schluss ergibt sich aus der Reaktion des weitaus überwiegenden Teiles der deutschen Bevölkerung auf die in der Nacht vom 9. auf 10.November 1938 durchgeführten Demonstrationen gegen die Juden.

Es ist erwiesen, dass diese Gewalttätigkeiten nicht spontan aus dem deutschen Volk heraus entstanden sind, sondern dass sie vielmehr auf Anweisung Dr. Goebbels in Berlin organisiert und unter Zuhilfenahme des Staats- und Parteiappar tes zur Durchführung gelangt sind.

Der Erfolg und die Auswirkung dieser staatlich gelenkten Demonstrationen, die dem Ausland gegenüber in zynischer Weise als Ausbruch der Empörung des deutschen Volkes über die Ermordung des Botschaftssekretärs vom Rath in Paris hingestellt wurden, war eine ganz andere, als es sich die Urheber dieser Demonstrationen vorgestellt hatten.

Diese auf die niedrigsten Instinkte abgestellten Gewalthandlungen und Uebergriffe fanden einhellige Ablehnung, selbst in den Kreisen der Partei und ihrer Führerschaft selbst. Anstatt Feindschaft gegen die jüdische Bevölkerung hervorzurufe

H1286 - 0032

erregten sie Mitgefühlt und Anteilnahme an deren Schicksal. Kaum irgendeine andere Massnahme der N.S.D.A.P. wurde derart allgemein abgelehnt. Die Wirkung auf die Oeffentlichkeit war so einschneidend, dass es der Angeklagte Streicher in seiner Eigenschaft als Gauleiter für notwendig hielt, in einer Ansprache in Nürnberg vor allzugrossem Mitgefühl mit den Juden zu warnen. Seiner Angabe nach tat er dies nicht aus dem Grunde, weil er diese Massnahmen gebilligt hätte, sondern nur, um das schwer angeschlagene Prestige der Partei durch seinen Einfluss zu heben.
Vorher hatte er, wie aus der Aussage des hier vernommenen Zeugen Fritz Herrwerth hervorgeht, gegenüber dem SA-Obergruppenführer v. Obernitz für sich persönlich eine Teilnahme an den geplanten Demonstrationen abgelehnt und diese als zwecklos und schädlich bezeichnet. Diesen Standpunkt hat er auch später öffentlich in einer Versammlung des Juristenbundes in Nürnberg zum Ausdruck gebracht. Er nahm es dabei in Kauf, sich zur offiziellen Staatspolitik in offenen Gegensatz zu setzen.

Alle diese Tatsachen zeigen, dass im Volke selbst trotz der von staatswegen betriebenen Propaganda gegen das Judentum eine tatsächliche Feindschaft gegen die jüdische Bevölkerung nicht bestanden hat. Und damit ist auch bereits nachgewiesen, dass die Veröffentlichungen Streichers im " Stürmer ", wie auch seine Reden, ebensowenig eine aufreizende Wirkung auf das deutsche Volk in dem von der Anklage behaupteten Sinne gehabt haben.

H1286 - 0033

Aus dem allgemeinen Verhalten des deutschen Volkes kann also der Nachweis für eine von dem Angeklagten Streicher mit Erfolg betriebene und zu einem verbrecherischen Erfolg führende Aufreizung zum Judenhass nicht erbracht werden. Die Anklagebehörde hat aber ihren dahingehenden Vorwurf weiter durch die spezielle Behauptung unterbaut, dass nur ein von Männern wie dem Angeklagten zu absolutem Judenhass erzogenes Volk derartige Massnahmen, wie sie die Massenvernichtung der Juden darstellten, billigen konnte. Damit wird der Gesamtheit aller Deutschen der Vorwurf gemacht, dass sie von der Ausmordung des Judentums gewusst und diese gebilligt hätte. Ein Vorwurf also dessen Schwere und dessen Auswirkungen auf die gesamte Zukunft des deutschen Volkes überhaupt nicht abzuschätzen sind.

Hat nun aber tatsächlich das deutsche Volk diese Massnahmen gebilligt?

Gebilligt werden kann nur ein Vorgang, der bekannt ist. Sollte also diese Behauptung der Anklagebehörde als bewiesen angesehen werden, so müsste logischer Weise als gleichfalls erwiesen angesehen werden können, dass das deutsche Volk von diesen Vorgängen tatsächlich Kenntnis hatte.

Die Beweisaufnahme hat in dieser Richtung aber ergeben, dass der von Hitler mit der Durchführung der Massenmorde beauftragte Reichsführer SS Himmler und seine unmittelbaren Mitarbeiter diese ganzen Geschehnisse mit dem Schleier tiefsten Geheimnisses umgeben hatten. Durch Androhung schärfster Strafen für jeden Bruch des auferlegten absoluten Schweigegebotes verst

H1286 - 0034

er es, vor den Ereignissen im Osten, in den Vernichtungslagern, einen eisernen Vorhang niederzulassen, der diese Taten hermetisch von der Oeffentlichkeit abschloss.

Selbst dem obersten Führerkorps der Partei und des Staates wurde durch Hitler und Himmler jeder Einblick und jede Kenntnisnahme unmöglich gemacht. Hitler scheute nicht davor zurück, selbst seine engsten Mitarbeiter, wie den hier als Zeugen vernommenen Reichsminister Dr. Lammers, mit unwahren Angaben zu bedienen und ihn glauben zu machen, dass der Abtransport des europäischen Judentums nach dem Osten dessen Ansiedelung im Ostraum, aber keinesfalls dessen Vernichtung bedeute. Soweit auch die Angaben der Angeklagten in manchen Punkten von einander abweichen, in diesem Zusammenhang stimmen sie so völlig in sich selbst und mit den Angaben anderer Zeugen überein, dass an der Wahrheit ihrer Bekundungen schlechterdings nicht gezweifelt werden kann. Wenn es dem Angeklagten Dr. Frank nicht ein in seiner Eigenschaft als Generalgoverneur von Polen möglich war bis nach Auschwitz vorzudringen, weil selbst ihm ohne Spezialgenehmigung Himmlers der Eintritt versagt wurde, so spricht diese Tatsache für sich s elbst.

Waren aber schon die führenden Persönlichkeiten des dritten Reiches bis auf einen ganz engen Kreis nicht unterrichtet und hatten selbst sie zum mindesten nur sehr vage Kenntnisse, wie hätte dann die grosse Oeffentlichkeit Kenntnis haben können! Die Möglichkeiten, unter diesen Umständen über die Vorgän in den Lagern unterrichtet zu werden, waren denkbar gering.

H1286 - 0035

Ausländische Nachrichten schieden für den Grossteil des Volkes als Erkenntnisquelle aus. Das Abhören ausländischer Sender stand unter schärfsten Strafandrohungen und unterblieb deshalb. Soweit sie gleichwohl abgehört wurden, waren die von ausländisch Rundfunksendern verbreiteten Nachrichten, die Meldungen über die Vorgänge im Osten brachten, obwohl und gerade weil sie den Tatsachen entsprachen, so krass, so über jedes menschliche Begreifen hinaus entsetzlich, dass sie jedem normalen Menschen als Zweckpropaganda erscheinen mussten und auch tatsächlich erschienen sind.

Kenntnis der Vernichtungsmassnahmen gegen das Judentum konnte also Deutschland im Wesentlichen nur von Leuten erlangen, die entweder selbst in den Lagern tätig waren, mit diesem selbst oder Häftlingen in Berührung kamen und letzlic von ehemaligen KZ-Häftlingen selbst.

Dass Angehörige des Lagerpersonals, die mit den Vorgängen zu tun hatten, schwiegen, nicht nur weil sie unter schärfstem Schweigezwang standen, sondern auch in ihrem eigenen Interesse, braucht wohl nicht mehr ausgeführt zu werden. Es ist aber weiter bekannt, dass Himmler die Todesstrafe auf jede Mitteilung aus den Lagern und auf die Verbreitung von Nachrichten über die Lager gesetzt hatte und dass diese Strafe nicht nur dem unmittelbaren Täter, sondern auch seinen Familienangehörigen angedroht war. Schliesslich ist bekannt, dass die eigentlichen Vernichtungslager selbst so hermetisch von jeder Berührung mit der Welt abgeschnitten waren, dass nichts über die sich in ihnen abspielenden Vorgänge an die Oeffentlichkeit dring

H1286 - 0036

konnte.

Die in den Lagern befindlichen Häftlinge, die mit Arbeitskollegen bei ihrem Arbeitseinsatz in Berührung kamen, schwiegen, weil sie schweigen mussten. Leute, die in die Lager kamen, standen gleichfalls unter dieser Strafdrohung, soweit sie überhaupt irgendwelche Einblicke gewinnen konnten, was bei den Vernichtungslagern nahezu unmöglich war.

Aus diesen Quellen konnte also eine Kenntnis des deutschen Volkes nicht fliessen.

Das absolute Schweigegebot band aber in noch verstärktem Masse jeden KZ-Insassen, der zur Entlassung gekommen war. Aus den eigentlichen Mordlagern kam sowieso kaum jemand mehr ins Leben zurück. Wurde aber doch einmal ein Mann oder eine Frau entlassen, so schwebte über ihnen zusätzlich zu den übrigen Strafandrohungen die ihnen beim Bruch des Schweigegebotes angedrohte Wiedereinschaffung ins Lager. Und diese Wiedereinschaffung hätte grauenvollen Tod bedeutet.

Es war demnach nahezu unmöglich, von entlassenen KZ-Häftlingen positives über die Vorgänge in den Lagern zu erfahren. Galt dies schon für die im Reich befindlichen normalen KZ's, so galt es im verstärkten Masse für die Vernichtungslager.

Jeder Anwalt, der gleich mir Leute vor ihrer Einschaffung ins KZ. verteidigt hatte, und der von ihnen nach ihrer Entlassung wieder aufgesucht wurde, wird bestätigen können, dass es selbst in dieser Vertrauensstellung und unter dem Schutz der anwaltschaftlichen Schweigepflicht nicht möglich

H1286 - 0037

war, ehemalige KZ-Häftlinge zum Reden zu veranlassen.

Wenn weiter selbst Männern, wie dem hier vernommenen Zeugen Severing, einem alten Sozialdemokraten, der das Vertrauen seiner Parteigenossen in hohem Masse genoss und der mit vielen ehemaligen KZ-Häftlingen aus diesem Grunde Fühlung hatte, die wahren Vorgänge bei der Judenvernichtung erst sehr spät bekannt geworden sind und auch dann nur in einem sehr beschränkten Umfang so musste dies erst recht für jeden normalen Deutschen gelten.

Aus diesen Tatsachen aber ergibt sich jedenfalls mit absoluter Gewissheit, dass die Staatsführung, dass Hitler und Himmler die Ausmordung des Judentums unter allen Umständen geheimgehalten wissen wollten und hieraus fliesst ein weiteres, meines Erachtens zwingendes Argument gegen die von der Anklage behauptete Judenfeindschaft des deutschen Volkes.

Wäre das deutsche Volk tatsächlich von einem derartigen Hass gegen das Judentum erfüllt gewesen, wie die Anklage behauptet, so hätte es derart scharfer Geheimhaltungsmethoden nicht bedurft. Im Gegenteil.

Hätte Hitler die Ueberzeugung gehabt, dass das deutsche Volk im Judentum seinen Hauptfeind erblicke, dass es die Vernichtung des Judentums billige und wolle, so hätte er zwangsläufig die geplante und ebenso die durchgeführte Vernichtung eben dieses Feindes bekanntgeben müssen. Im Zeichen des von Hitler und Goebbels ständig propagierten totalen Krieges hätte es doch wohl kein Mittel gegeben, die Siegeszuversicht und den Kampfwillen des Volkes zu stärken, als die Mitteilung, dass deutschlands Haupt

H1286 - 0038

feind, eben das Judentum, bereits vernichtet sei. Ein so skrupelloser Propagandist wie Goebbels hätte sich ein derart schlagendes Argument bestimmt nicht entgehen lassen, wenn er die hiefür notwendige Voraussetzung, nämlich den absoluten Vernichtungswillen des deutschen Volkes gegen das Judentum hätte zugrunde legen können.

So aber musste selbst vor dem seit Jahren unter schärfstem Druck der Gestapo stehenden deutschen Volk die Endlösung der Judenfrage mit allen Mitteln verheimlicht werden. Selbst führenden Männern des Staates und der Partei durfte davon nichts mitgeteilt werden.

Hitler und Himmler waren sich offenbar selbst darüber klar, dass sogar im totalen Krieg und nach jahrzehntelanger Erziehung und Knebelung durch den Nationalsozialismus das deutsche Volk und namentlich seine Wehrmacht, in schärfster Weise auf die Bekanntgabe einer derartigen Judenpolitik reagiert hätte.

Mit Rücksichtnahme auf das feindliche Ausland lässt sich die hier geübte Tarnpolitik nicht erklären. In den Jahren 1942 und 1943 stand bereits die ganze Welt im erbitterten Kampf gegen das Deutschland des Nationalsozialismus. Eine Verschärfung dieses Kampfes erschien kaum mehr möglich, jedenfalls nicht durch die Bekanntgabe von Tatsachen, die dem Ausland bereits längst nicht mehr verborgen geblieben waren. Abgesehen d avon konnte aber die Rücksichtnahme auf eine Stimmu verschlechterung bei den gegnerischen Mächten, Männer wie Hitle

H1286 - 0039

Goebbels und Himmler nicht beeinflussen. Hätten sie sich von der Bekanntgabe der Ausmordung des Judentums beim deutschen Volk auch nur die geringste positive Wirkung versprechen können, so hätten sie Veröffentlichungen in dieser Richtung bestimmt nicht unterlassen, im Gegenteil, sie hätten mit allen Mitteln angestrebt, die Siegeszuversicht des deutschen Volkes hiedurch zu stärken. Dass sie das unterlassen haben, ist der beste Beweis dafür, dass das deutsche Volk auch von ihnen nicht als radikal judenfeindlich angesehen worden ist und ist weiter der beste Beweis dafür, dass von einer derartigen Judenfeindschaft im deutschen Volk nicht die Rede sein kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die gesamten vorgetragenen Momente die Behauptung der Anklage, das deutsche Volk sei von dem Angeklagten Streicher zu einem Judenhass erzogen worden, der es die Vernichtung des Judentums billigen liess, widerlegen.

Selbst wenn der Angeklagte also ein derartiges Ziel mit seinen Veröffentlichungen verfolgt haben sollte, erreicht hat er diesen Erfolg nicht.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle zu beleuchten, die die Anklagebehörde dem Angeklagten Streicher nach der Richtung beimisst, dass er die deutsche Jugend in judengegnerischem Geist erzogen und das Gift des Judenhasses so tief in die Herzen der Jugend eingesenkt habe, dass sich diese verderbliche Wirkung noch lange über sein tatsächliches Leben hinaus geltend machen würde.

Der Kernpunkt der den Angeklagten in dieser Richtung gemachten

H1286 - 0040

Vorwürfe wird darin zu erblicken sein, dass sich junge Menschen auf Grund der Erziehung Streichers zum Judenhass zur Begehung von Verbrechen gegen die Juden hätten bereitfinden lassen, die sie sonst nicht begangen hätten und dass von einer derart erzogenen Jugend auch für die Zukunft die Ausführung solcher Verbrechen zu erwarten sei.

Die Anklage stützt sich hier im Wesentlichen auf die im Verlag des Stürmer erschienen Jugendbücher und einige an die Jugend gerichteten Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift.

Es liegt mir ferne, diese Erzeugnisse zu beschönigen oder zu verteidigen. Ihre Würdigung kann und muss dem Gericht überlassen bleiben. Hier wird nach der Grundlinie der Verteidigung nur zu erörtern sein, ob der Angeklagte auf diesem oder einen anderem Wege die Erziehung der Jugend zu verbrecherischem Judenhass beeinflusst hat oder nicht.

Was die erwähnten Bücher anlangt ist zu sagen, dass sie in der deutschen Jugend im wesentlichen Umfang überhaupt nicht bekannt waren, geschweigedenn, dass sie gelesen worden wären. Für die gegenteilige Annahme der Anklagebehörde ist keinerlei Beweis erbracht worden.

Der gesunde Sinn der deutschen Jugend lehnte derartige Machwerke ab. Die deutschen Jungen und Mädel bevorzugten anderen Lesestoff. Hiebei darf betont werden, dass weder Inhalt noch Bildausstattung dieser Bücher auf junge Menschen

H1286 -0041

irgendwie anziehend wirken konnten. Sie mussten vielmehr zwangsläufig Ablehnung finden.

Von besonderer Wichtigkeit ist zu diesem Punkte, dass der für die Erziehung der gesamten deutschen Jugend verantwortliche Mann, der Angeklagte Baldur v. Schirach, als Zeuge unter Eid erklärt hat, dass die erwähnten Jugendbücher des Verlages weder von der H.J.-Führung propagiert worden s eien, noch dass sie von sich aus einen Leserkreis in der H.J. gefunden hätten.

Die gleichen Angaben machte der Zeuge über den Stürmer selbst. Dazu hat einer seiner engsten Mitarbeiter, der Zeuge Lauterbacher, bekundet, dass der " Stürmer " durch den Angeklagten v. Schirach für den Bereich der H.J. überhaupt verboten worden sei.

Es ist klar, dass schon allein die Schreibweise des Stürmers und seine Bildausstattung nicht geeignet war, auf einen jungen Menschen anziehend zu wirken, oder ihm eine ethische Stütze zu bieten. Die Massnahme der Reichsjugendführung ist daher ohne weiteres begreiflich.

Wenn aus einigen der von der Anklage vorgelegten Stürmer-Artikel hervorzugehen scheint, dass der Stürmer in Jugendkreisen gelesen wurde und dort eine gewisse Wirkung ausübte, so ist hiezu zu sagen, dass es sich um typisch bestellte und zwar zu Propagandazwecken bestellte Arbeiten gehandelt hat. Für die Behauptung der Anklage, dass die deutsche Jugend einen verbrecherischen Judenhass in sich getragen habe, ist keinerlei

H1286 - 0042

Beweis erbracht. Demnach kann weder das deutsche Volk, noch seine Jugend als verbrecherisch antisemitisch in dem von der Anklage bezeichneten Sinn bezeichnet werden und damit ist auch dem gegen den Angeklagten Streicher erhobene Vorwurf, er habe die Jugend und Volk in diesem Sinne erzogen, die Grundlage genommen.

Man könnte nun versucht sein anzunehmen, dass der " Stürmer " auf die Gliederungen der Partei, die SA. und SS einen besonders starken Einfluss ausgeübt habe, aber auch dies war nicht der Fall.

Die SA., die grösste Massenorganisation der Partei, lehnte für sich den Stürmer ebenso ab, wie es die b. Massen des Volkes taten. Ihre Zeitschriften waren " Der SA-Führer " und " Die SA ". Aus ihnen entnahm die Masse der SA. die Grundlagen für ihre Weltanschauung. Diese Zeitschriften enthalten aber auch nicht einen einzigen Artikel, der aus der Feder des Angeklagten Streicher stammt. Wäre dieser tatsächlich der Mann gewesen, als den ihn die Anklage sieht, der massgebende und einflussreichste Propagandist des Antisemitismus, so wäre er zur Mitarbeit an diesen Zeitschriften zur Schulung der SA. in der Judenfrage zwangsläufig herangezoge worden. Auf die Mitarbeit eines solchen Mannes hätte eine auf weltanschauliche Schulung ausgerichtete Zeitschrift keinesfalls verzichten können.

Der Umstand aber, dass Julius Streicher in diesen Blättern auch nicht einmal zu Wort kam, beweist aufs Nei dass das von ihm durch die Anklagebehörde entworfene Bild den

H1286 - 0043

tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise entspricht. Durch seine Zeitschrift konnte der Angeklagte Streicher auf die SA. keinen Einfluss gewinnen, die Spalten der Zeitschriften " Der SA-Führer " und " Die SA " waren ihm verschlossen. Aber auch die Oberste SA-Führung lehnte es ab, seine Gedankengänge zu vertreten. In dieser Richtung hat der als Zeuge vernommene stellvertretende Stabschef der SA., SA-Obergruppenführer Jüttner, am 21.5.1946 vor der Kommission folgendes ausgesagt:

" Der frühere Stabschef der SA., Lutze, brachte auf einer Führerbesprechung zum Ausdruck, dass er Propaganda für den Stürmer in der SA. nicht wünsche. In einzelnen Gruppen sei der " Stürmer " überhaupt verboten gewesen. Der Inhalt des " Stürmer " habe die meisten SA-Männer angewidert und abgestossen. Die Politik der SA. in der Judenfrage sei auch keineswegs auf die Vernichtung der Juden abgestellt gewesen, der Kampf sei nur dahin gegangen, eine Einwanderung der Juden aus dem Osten in grösserem Umfange zu verhindern."

Die Ideologie des " Stürmer " wurde demnach vom einzelnen SA-Mann, sowohl wie von der SA-Führung grundsätzlich abgelehnt, von einem Einfluss Streichers auf die SA. kann daher keine Rede sein.

Ebensowenig wie der Angeklagte Streicher zur Mitarbeit an den Zeitschriften der SA. herangezogen wurde, ebensowenig erschienen Artikel von ihm in anderen Zeitungen und

H1286 - 0044

Zeitschriften. Weder im " Völkischen Beobachter " noch in anderen führenden Organen der deutschen Presse kam er je zu Wort, obwohl die Aufklärung in der Judenfrage nach dem Willen des Propagandaministeriums zu den vornehmsten Aufgaben der deutschen Presse gehören sollte.

Auch sonst wurde dem Angeklagten Streicher weder von der Staatsführung noch vom Propagandaministerium Gelegenheit gegeben, seine Gedanken auf einen grösseren Kreis wirken zu lassen. Der Angeklagte Fritzsche, der mitentscheidende Mann des Propagandaministeriums hat als Zeuge erklärt, dass Streicher auf die Propaganda niemals einen Einfluss ausgeübt hat, dass man ihn vollkommen links liegen liess. So wurde er insbesondere nicht mit der Abhaltung von Rundfunkvorträgen betraut, obwohl doch gerade ein Vortrag im Rundfunk eine ganz andere Massenwirkung hätte ausüben können, als ein Artikel im Stürmer, der zwangsläufig nur auf einen begrenzten Kreis wirken konnte. Die Tatsache, dass selbst die offizielle Propaganda des dritten Reiches den Angeklagten Streicher nicht zum Einsatz brachte, lässt erkennen, dass man sich von seiner Tätigkeit keinerlei Wirkung versprechen konnte, dass er tatsächlich keinerlei Einfluss ausgeübt hat. Die offizielle deutsche Staatsführung hatte Streicher als das erkannt, was er war, der unbedeutende Herausgeber einer herzlich unbedeutenden Wochenschrift.
Die Grundhaltung des deutschen Volkes, das muss hier noch einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, war ebensowenig radikalantisemitisch, wie die der deutschen Jugend und auch der Partei-

H1286 – 0045

gliederungen. Eine erfolgreiche Aufhetzung und Aufreizung zum verbrecherischen Antisemitismus ist demnach nicht erwiesen.

Ich komme nun zu dem letzten und entscheidenden Punkt der Anklage, nämlich zu der Prüfung der Frage, wer die Hauptverantwortlichen für die Erteilung der Befehle zur Massenvernichtung des Judentums waren, wie es möglich war, dass sich Männer zu der Ausführung dieser Befehle bereitgefunden haben und ob ohne den Einfluss des Angeklagten Streicher weder solche Befehle erteilt, noch solche Befehle ausgeführt worden wären.

Der Hauptverantwortliche für die Endlösung der Judenfrage, die Austilgung des Judentums in Europa, ist ohne Zweifel Hitler selbst. Zwar haftet diesem grössten aller Prozesse der Weltgeschichte der Mangel an, dass die Hauptschuldigen nicht auf der Anklagebank sitzen, weil sie entweder den Tod gefunden haben oder nicht auffindbar sind, die getroffenen Feststellungen haben aber doch zwingende Rückschlüsse auf die tatsächliche Verantwortlichkeit ergeben.

Es kann als eindeutig erwiesen angesehen werden, dass es sich bei Hitler um einen Mann von einmaliger, geradezu dämonischer Brutalität und Rücksichtslosigkeit gehandelt hat, wobei in den letzten Jahren noch hinzukam, dass er jedes Mass und jede Selbstbeherrschung verloren hatte.

Dass rücksichtslose Brutalität der Grundzug seines Wesens war, zeigte sich erstmalig in seiner vollen Schärfe bei der Niederschlagung der sogenannten Röhmrevolte im

H1286 - 0046

Juni 1934. Hier schreckte Hitler nicht davor zurück, seine ältesten Mitkämpfer ohne jedes Gerichtsverfahren erschiessen zu lassen. Sein hemmungsloser Radikalismus zeigte sich weiter in der Führung des Krieges mit Polen. Nur weil er von den führenden Kreisen des polnischen Volkes eine ablehnende Haltung gegen Deutschland befürchtete, befahl er deren rücksichtslose Vernichtung. Noch schärfer waren seine Befehle bei Beginn des Ru. landfeldzuges. Schon damals ordnete er die Vernichtung des Judentums in Teilaktionen an.

Diese Beispiele zeigen einwandfrei, dass Rücksichtnahme auf irgendwelche Grundsätze der Menschlichkeit diesem Manne fremd waren. Weiter hat das Verfahren durch die Bekundunge aller Angeklagten zur Gewissheit erhärtet, dass Hitler bei grundsätzlichen Entscheidungen keinem anderen Einfluss zugänglich gewesen ist.

Die grundsätzliche Einstellung Hitlers zur Judenfrage ist bekannt. Er war bereits in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg in seiner Wienerzeit zum Judengegner geworden. Es sind aber keine Anhaltspunkte vorhanden, dass Hitler von Anfang an eine derart radikale Lösung der Judenfrage im Auge hatt wie sie schliesslich in der Vernichtung des europäischen Judentu zur Auswirkung gekommen ist. Wenn die Staatsanwaltschaft behaupte " Von dem Buch " Mein Kampf " führe ein direkter Weg zu den Brennöfen von Mauthausen und Auschwitz, " so ist dies eben nur eine Annahme, eine Beweisgrundlage hiefür ist aber nicht gegeben. Vielmehr spricht das Beweisergebnis dafür, dass Hitler die Jud - frage in Deutschland ebenfalls im Wege der Auswanderung gelöst wissen wollte. Dieser Gedanke, sowie die Stellung des jüd. Bevölkerungsteiles unter Fremdenrecht, war offizielle Staatspolitik des dritten Reiches. Mit der Erlassung der Gesetze von 1935 be-

H1286 - 0047

trachteten viele führende Antisemiten das Judenproblem als abgeschlossen. Auch der Angeklagte Streicher war dieser Auffassung. Erst Ende 1938, anfangs 1939, ist eine schärfere Einstellung in der Judenfrage bei Hitler zu erkennen, insbesondere, dass er für den Fall eines Krieges eine andere Lösung in Aussicht genommen hatte, weil er einen solchen vom Judentum propagiert ansah. In der Reichstagsrede vom 30.1.1939 sagte er die Vernichtung des Judentums voraus für den Fall, dass ein neuer Weltkrieg gegen Deutschland entfesselt würde. Die gleichen Gedankengänge brachte er in einer Rede zur 20 jährigen Wiederkehr des Parteigründungstages im Februar 1942 zum Ausdruck. Und schliesslich bestätigt auch sein Testament seine ausschliessliche Verantwortung für die Hinmordung des europäischen Judentums in seiner Gesamtheit.

Wenn auch von Beginn des Krieges an eine Verschärfung der Einstellung Hitlers gegen das Judentum bereits eingetreten war, so sind doch keine Anhaltspunkte gegeben, dass er schon im ersten Stadium des Krieges eine Vernichtung des Judentums ins Auge gefasst hätte. Der dahingehende letzte Entschluss wurde ohne Zweifel ausgelöst durch die von Hitler vermutlich schon Anfang des Jahres 1942 erkannte Unmöglichkeit, den Krieg mit einem Siege Deutschlands zu beenden.

Es ist fast mit Sicherheit anzunehmen, dass der Vernichtungsentschluss, wie fast alle Planungen Hitlers, ausschliesslich aus ihm selbst hervorgegangen sind. Inwieweit Einflüsse gewisser ihm nahestehender Berater Platz gegriffen haben, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Wenn schon solche Einflüsse gegeben waren, dann können hiefür nur Männer wie Himmler, Bormann und Goebbels in Frage kommen. Soviel steht jedenfalls einwandfrei fest, dass im entscheidenden Zeitraum zwischen September 1939 und Oktober 1942 eine Einflussnahme Streichers auf Hitler weder erfolgte, noch nach Lage der Sache überhaupt möglich war.

Streicher sass zu dieser Zeit, seiner sämtlichen

H1286 – 0048

Aemter entkleidet, völlig kaltgestellt auf seinem Gute in Pleikershof. Weder persö lich, noch schriftlich, hatte er irgendwelche Verbindung mit Hitler. Dies haben die Aussagen der Zeugen Fritz Herrwerth, Adele Streicher und die eidliche Aussage des Angeklagten selbst einwandfrei erwiesen.
Dass aber Hitler durch die Lektüre des Stürmers etwa zu seinem Ausmordungsbefehl veranlasst worden sei, kann doch wohl im Ernst nicht behauptet werden.

So ist klargestellt, dass der Angeklagte Streicher auf den entscheidenden Mann und den entscheidenden Befehl zur Ausrottung des Judentums ohne jeden Einfluss geblieben ist.

Im Oktober 1942 erging der Erlass Bormanns, der die Ausrottung des Judentums befahl. Dokument PS 3244. Dieser Befehl kam von Hitler, das steht einwandfrei fest, und ging an den Reichsführer SS Heinrich Himmler, dem die aktive Durchführung der Judenvernichtung übertragen worden ist.

Er seinerseits übertrug die endgültige Durchführung an den Chef der Gestapo Müller und seinen Beauftragten für Judenfragen Eichmann. Diese drei Männer sind also nach Hitler die Hauptverantwortlichen.

Dass Streicher auf sie irgendwelche Einflussmöglichkeiten hatte oder tatsächlich irgendeinen Einfluss ausgeübt hätte, ist durch nichts erwiesen. Er behauptet unwiderlegbar, dass ihm Eichmann und Müller überhaupt nicht bekannt gewesen sei, während seine Verbindung zu Himmler nur

H1286 - 0049

lose und alles andere als freundschaftlich gewesen sei.
Dass Himmler einer der radikalsten Antisemiten der Partei gewesen ist, braucht nur erwähnt zu werden. Er hatte von jeher unerbittlichen Kampf gegen die Juden propagiert und war im übrig nach allem, was wir von ihm wissen, nicht der Mann, der sich von einem anderen in grundsätzlichen Fragen hätte beeinflussen lassen. Aber abgesehen davon, ergibt ein Vergleich der beiderseitigen Persönlichkeiten von vornherein, dass Himmler in jeder Beziehung der Stärkere und Überlegenere war, sodass schon aus diesem Grunde eine Einflussnahme des Angeklagten Streicher auf Himmler ausgeschieden werden kann.

Zu diesem Punkt weitere Ausführungen zu machen, kann ich mir wohl ersparen.

Ich komme nun zu der Frage, ob die Tätigkeit des Angeklagten Streicher auf die ausführenden Organe der Exekutionen, die Angehörigen der Einsatzgruppen einerseits und die Exekutionskommandos in den KZ's andererseits, von bestimmendem Einfluss gewesen ist und ob es überhaupt einer geistigen und seelischen Vorbereitung dieser Männer bedurft hätte, um sie zur Durchführung solcher Massnahmen bereit und willens zu machen.

Der Reichsführer SS hat in seinen hier schon so oft erwähnten Reden in Nikolajew, Posen und Charkow eindeutig klargestellt, dass er nicht nur selbst neben Hitler verantwortlich für die Endlösung der Judenfrage war, sondern auch, dass die Durchführung der befohlenen Massnahmen nur möglic

H1286 - 0050

gewesen sei durch den Einsatz besonders von ihm auserwählter Kräfte aus der ᛋᛋ.

Aus der Aussage Ohlendorf wissen wir, dass die sogenannten Einsatzgruppen sich zusammensetzten aus Angehörigen der Gestapo und des SD., aus Kompanien der Waffen-ᛋᛋ, aus altgedienter Polizei und aus Landeseinwohnern.

Grundsätzlich ist hier festzustellen, dass der Angeklagte Streicher auf die weltanschauliche Haltung der ᛋᛋ niemals auch nur den geringsten Einfluss ausgeübt hat. In dem umfangreichen Beweismaterial dieses Verfahrens befindet sich auch nicht der Schatten eines Beweises dafür, dass Streicher zur ᛋᛋ in irgendwelcher Beziehung stand. Der angebliche Judenfeind Nr. 1 , der grosse Propagandist der Judenverfolgung, wie ihn die Anklage darstellt, der Angeklagte Streicher, ist in der Zeitschrift der ᛋᛋ, " Das Schwarze Korps " oder gar in den " ᛋᛋ-Leitheften niemals zu Wort gekommen. Diese Zeitschriften aber, als die amtlichen Organe des Reichsführers-ᛋᛋ, bestimmten allein von der weltanschaulichen Seite her die Schutzstaffel. Diese Zeitschriften der ᛋᛋ bestimmten ihre Stellung zur Judenfrage. Der " Stürmer " wurde in diesen Kreisen ebensowenig gelesen, er wurde abgelehnt, wie in allen anderen Kreisen auch.

Himmler selbst hat Streicher ironisch als Ideologen abgelehnt.

Weltanschaulich konnte der Angeklagte Streicher daher die in den Einsatzgruppen stehenden ᛋᛋ-Angehörigen

H1286 – 0051

nicht beeinflusst haben, noch weniger die alten Polizeisoldaten und am wenigsten die fremdländischen Einheiten.
Auch die Exekutionskommandos in den KZ's konnten von ihm weltanschaulich nicht bestimmt sein. Deren Männer stammten grösstenteils aus den Reihen der Totenkopfverbände, also der alten Wachverbände, für die das obengesagte im erhöhten Masse zutrifft. Dazu kommt, dass die altgedienten Polizeisoldaten, sowohl wie die altgedienten SS-Männer zu absolutem Gehorsam gegenüber ihren Führern erzogen waren. Absoluter Gehorsam gegenüber einem Führerbefehl war für beide selbstverständlich.

Trotzdem aber konnten selbst altgediente und an absolutem Gehorsam gewöhnte Polizeimänner, konnte selbst die altgediente SS nicht so, wie sie war, von Himmler mit der Durchführung der Judenexekutionen betraut werden. Himmler musste vielmehr Leute persönlichen Vertrauens als Führer dieser Exekutionskommandos bestimmen und sie höchstpersönlich auf ihre Aufgaben verpflichten, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass er alle Verantwortung übernehme und dass er selbst nur einen grundsätzlichen Befehl Hitlers weitergebe.

So wenig waren also sogar diese Männer, die nach der Behauptung der Anklage die Elite des Nazismus gewesen waren, zu Judengegnern in dem von der Anklage behaupteten Sinn geworden, dass die ganze Autorität des Staatsoberhauptes und Führers und seines brutalsten Gefolgmannes Himmler notwendig war, um den verantwortlichen Männern der Vollstreckungskommandos die

H1286 - 0052

Ueberzeugung aufzuzwingen, dass ihr Auftrag auf dem Willen des autoritären Staatsoberhauptes beruhe; auf einem Befehl also, der nach ihrer Ueberzeugung die Kraft eines Staatsgrundgesetzes besass, also jeder Kritik entzogen war.

Nicht weltanschauliche Gründe, nicht die von der Anklage behauptete Aufhetzung der mit der Durchführung der Vernichtung Beauftragten durch Streicher war es also, der diese Männer zur Erfüllung der Befehle brachte, sondern ausschliesslich und allein ihr Gehorsam gegenüber einem ihnen durch Himmler übermittelten Befehl Hitlers und das Bewusstsein, dass die Nichtbefolgung eines Führerbefehls den Tod bedeuten würde.

Also auch in dieser Richtung ist ein Einfluss Streichers nicht erwiesen.

Damit sind die gegen den Angeklagten von der Anklage erhobenen Vorwürfe erschöpft.

Um aber zu einem Ergebnis zu kommen, zu einer Beurteilung des Angeklagten, die den tatsächlich gemachten Feststellungen im vollen Umfange gerecht wird, erscheint es erforderlich, seine Persönlichkeit und seinen Einsatz unter der Hitler-Regierung noch einmal kurz zusammenfassend zu beleuchten:

Die Anklage sieht in ihm den führenden Antisemiten und den führenden Vertreter des schärfsten Vernichtungswillens gegenüber dem Judentum.

Diese Auffassung wird aber der Rolle des Angeklagten und seinem tatsächlichen Einfluss ebenso wenig gerecht

H1286 - 0053

wie seiner Persönlichkeit. Bereits aus der Art, wie der Angeklagte im dritten Reich eingesetzt und zur Propagierung der Judenfrage und deren endlichen Lösung herangezogen worden ist, ergibt sich die Unrichtigkeit der in der Anklage vertretenen Auffassung.
Das einzige Mal, dass der Angeklagte aktiv im Kampf gegen das Judentum eingesetzt war, war seine Verwendung als Vorsitzender des Aktionskommitees für den antijüdischen Boykott-Tag am 1.4.1933 An diesem Tag aber hat er eine Haltung gezeigt, die zu den scharfen Aeusserungen im Stürmer im geraden Gegensatz steht. Sie lässt erkennen, dass es sich bei den angegriffenen Aeusserungen in seinem Blatt um reine Tendenzmache handelt. Er hat, obwohl er an diesem Tag die gesamte Macht des Staates und der Partei gegen das Judentum hätte einsetzen können, lediglich eine Kennzeichnung der jüdischen Geschäfte und eine Bewachung der jüdischen Geschäfte befohlen. Dazu aber hat er ausdrücklich angeordnet, dass jede Belästigung und jede Gewalttätigkeit gegen die Juden, sowie jede Beschädigung jüdischen Eigentums verboten und strafbar sei.

Zu einem weiteren Einsatz des Angeklagten kam es in der Folgezeit überhaupt nicht mehr. Nicht einmal zur weltanschaulichen Fundierung der Auseinandersetzung mit dem Judentum wurde auf ihn zurückgegriffen. Weder in der Presse, noch im Rundfunk konnte er seine Ideen vertreten. Weder die Partei in ihren Schulungsbriefen, noch die Gliederungen in ihren Zeitschriften, bedienten sich seiner Feder zur Aufklärung über die Judenfrage.

H1286-0054

Nicht ihm, sondern dem Angeklagten Rosenberg übertrug Hitler die weltanschauliche Schulung des deutschen Volkes. Dieser war verantwortlich für das Institut zur Erforschung der Judenfrage in Frankfurt, nicht der Angeklagte Streicher, ja dieser war nicht einmal zu einer Mitwirkung an diesem Institut in Aussicht genommen.

Der Angeklagte Rosenberg erhielt den Auftrag, für die Durchführung eines antijüdischen Kongresses im Jahre 1944 zu sorgen. Diese Versammlung ist allerdings nie zustande gekommen, aber bezeichnend ist hiebei, dass die Teilnahme des Angeklagten Streicher nicht einmal vorgesehen war.

Sämtliche antijüdischen Gesetze und Verordnungen des dritten Reiches entstanden ohne seine Mitwirkung. Nicht einmal zur Vorberatung der Rassengesetze, die am Parteitag in Nürnberg 1935 verkündet wurden, war er herangezogen worden. An keiner Beratung über eine auch nur einigermassen wichtige Frage im Frieden und im Kriege hat der Angeklagte Streicher teilgenommen. Sein Name findet sich in keiner Teilnehmerliste, in keinem Protokoll. Ja nicht einmal in den Besprechungen selbst wird sein Name auch nur einmal genannt.

Der Kampf gegen das Judentum im dritten Reich verschärfte sich von Jahr zu Jahr, besonders nach Ausbruch und während der Dauer des Krieges. Im Gegensatz dazu aber, ging der Einfluss des Angeklagten Streicher von Jahr zu Jahr zurück. Schon im Laufe des Jahres 1939 war er fast kaltgestellt, ohne jede Beziehung zu Hitler oder sonstigen führenden Männern des Staates und der Partei. Seit 1940 war er seines Amtes als Gauleiter enthoben und vor

H1286 - 0055

da ab politisch ein toter Mann.

Wäre der Angeklagte Streicher tatsächlich der Mann gewesen, für den ihn die Anklage hält, so hätte sein Einfluss und seine Tätigkeit automatisch mit der Verschärfung des antijüdischen Kampfes wachsen müssen. Am Ende hätte nicht, wie es tatsächlich der Fall war, politische Einflusslosigkeit und Verbannung stehen müssen, sondern Beauftragung mit der Durchführung der Vernichtung des Judentums

Durch seine jahrelange schriftstellerische Tätigkeit, die bis zum Ueberdruss das gleiche Thema in plumper, derber und scharfer Form behandelte, hat sich der Angeklagte Streicher, das soll nicht geleugnet werden, die Feindschaft der Weltöffentlichkeit zugezogen. Er hat hiedurch eine Stimmung gegen sich erzeugt, aus der heraus seine Bedeutung und sein Einfluss weit über das wirkliche Mass hinaus überschätzt wurde und die jetzt für ihn die Gefahr bedeutet, dass auch seine Verantwortlichkeit in gleicher Weise verkannt wird.

Der Verteidiger, der in diesem Fall vor einer undankbaren und schweren Aufgabe stand, musste sich darauf beschränken die Gesichtspunkte und Tatsachen aufzuzeigen, welche die Bedeutung dieses Mannes und die Rolle, die er in der Tragödie des Nationalsozialmus gespielt hat, in ihrem wahren Umfang erkennen lassen.
Es kann aber nicht Aufgabe der Verteidigung sein, unleugbare Tatsachen abzustreiten und Handlungen in Schutz zu nehmen, die eben einfach keine Entschuldigung finden können.

So bleibt bestehen, dass dieser Angeklagte bei der Abtragung der Hauptsynagoge in Nürnberg mitgewirkt und damit zugelassen hat, dass die Kultstätte einer Religionsgemeinschaft der

H1286 - 0056

Zerstörung anhe' fiel. Der Ang. lagte führt zu seiner Entlastung an, dass es ihm hiebei nicht um die Abtragung eines zum Gottesdienst bestimmten Bauwerkes zu tun gewesen sei, sondern um die Beseitigung eines Bauwerkes, das in der Nürnberger Altstadt stilwidrig und störend wirkte und dass diese seine Ansicht, auch von Kunstsachverständigen geteilt worden sei. Dass dem so sei, ergäbe sich daraus, dass er das zweite jüdische Gotteshaus in Nürnberg unangetastet habe stehen lassen, bis dieses schliesslich in der Nacht vom 9. auf lo.Novem 1938 ohne sein Zutun in Flammen aufgegangen sei. Wie dem auch sei, der Angeklagte hat jedenfalls hier die gleiche Bedenkenlosigkeit an den Tag gelegt, die auch seinen übrigen Handlungen anhaftet. Seine Handlungsweise hat er hier allein zu vertreten, die Verteidigung kann sich insoweit nicht schützend vor ihn stellen. Aber auch hiebei ist hervorzuheben, dass die Bevölk. ung Nürnbergs diesen Vorgang klar und unverkennbar abgelehnt hat. Für jeden unbefangenen Beobachter war es klar, dass das Volk solchen Aktionen mit eisiger Kühle gegenüberstan und nur durch Knebelung und Zwang dazu veranlasst werden konnte, solche Massnahmen über sich ergehen zu lassen und Zeuge solcher Sinnlosigkeiten zu sein.

Ebensowenig kann die Verteidigung zur Wiederaufrollung der Ritualmordmythe Stellung nehmen. Diese Artikel fanden zwar keinerlei Interesse, ihre Tendenz ist aber klar ersichtlich. Das einzige Moment, das dem Angeklagten neben den ihm zuzubillgenden guten Glauben zur Seite stehen kann ist das, dass nicht er es war, auf den diese Artikel zurückgingen, sondern Holz; er muss sich aber

H1286 - 0057

entgegenhalten lassen, dass er es geschehen liess.

Unverständlich muss erscheinen, dass sich der Angeklagte noch immer an der Herausgabe des " Stürmer " beteiligte, auch als er schon längst politisch lahmgelegt und in die Verbannung geschickt worden war. Nichts zeigt besser seine geistige Einbahnigkeit, als gerade diese Tatsache.

Wenn die Anklagebehörde dem Angeklagten zum Vorwurf macht, er habe die physische Vernichtung des Judentums angestrebt und er habe mit seinen Veröffentlichungen diesen späteren Erfolg vorbereitet, so ist demgegenüber auf die Darlegungen des Angeklagten in seiner eidlichen Vernehmung als Zeuge zu verweisen, auf welche ich im vollen Umfang hieher Bezug nehme.

Der Angeklagte nimmt für sich in Anspruch, dass in der langen Reihe der Artikel im Stürmer seit dessen Erscheinen nie ein solcher enthalten gewesen sei, in welchem zu tatsächlichen Gewalttätigkeiten gegen das Judentum aufgefordert worden wäre. Und weiter, dass in den mehr als tausend Nummern nur etwa 15 gefunden werden könnten, welche Ausdrücke enthielten, die im Sinne der Anklage gegen ihn geltendgemacht werden könnten.

Der Angeklagte führte im Gegenteil aus, dass seine Artikel und Reden jeweils unverkennbar die Tendenz aufwiesen, eine Gesamtlösung der Judenfrage über die ganze Welt gleichzeitig herbeizuführen, da eine Teillösung irgendwelcher Art keinerlei Zweck haben könne und den Kern des Problemes gar

H1286 - 0058

entgegenhalten lassen, dass er es geschehen liess.

Unverständlich muss erscheinen, dass sich der Angeklagte noch immer an der Herausgabe des " Stürmer " beteiligte, auch als er schon längst politisch lahmgelegt und in die Verbannung geschickt worden war. Nichts zeigt besser seine geistige Einbahnigkeit, als gerade diese Tatsache.

Wenn die Anklagebehörde dem Angeklagten zum Vorwurf macht, er habe die physische Vernichtung des Judentums angestrebt und er habe mit seinen Veröffentlichungen diesen späteren Erfolg vorbereitet, so ist demgegenüber auf die Darlegungen des Angeklagten in seiner eidlichen Vernehmung als Zeuge zu verweisen, auf welche ich im vollen Umfang hieher Bezug nehme.

Der Angeklagte nimmt für sich in Anspruch, dass in der langen Reihe der Artikel im Stürmer seit dessen Erscheinen nie ein solcher enthalten gewesen sei, in welchem zu tatsächlichen Gewalttätigkeiten gegen das Judentum aufgefordert worden wäre. Und weiter, dass in den mehr als tausend Nummern nur etwa 15 gefunden werden könnten, welche Ausdrücke enthielten, die im Sinne der Anklage gegen ihn geltendgemacht werden könnten.

Der Angeklagte führte im Gegenteil aus, dass seine Artikel und Reden jeweils unverkennbar die Tendenz aufwiesen, eine Gesamtlösung der Judenfrage über die ganze Welt gleichzeitig herbeizuführen, da eine Teillösung irgendwelcher Art keinerlei Zweck haben könne und den Kern des Problemes gar

H1286 - 0059

nicht erfasse. Schon aus diesem Gesichtspunkte hätte er sich von jeher gegen Gewaltmassnahmen jeglicher Art unzweideutig ausgesprochen und eine Aktion, wie sie schliesslich Hitler in solch grausiger Art durchführen liess, niemals gutgeheissen.

Ob dem Angeklagten sonach nachgewiesen erscheint, dass er die erfolgten Massenmorde am Judentum je gebilligt hat, muss stark bezweifelt werden und ich überlasse die Entscheidung hierüber dem Gerichtshofe. Er selbst beruft sich jedenfalls darauf, dass er von diesen Massenmorden erst im Jahre 1944 einigermassen sichere Kenntnis erhalten habe, welche Angaben durch die Zeugen Adele Streicher und Hiemer gestützt werden.

Die Veröffentlichungen im Isr. Wochenblatt habe er für Zweckpropaganda erachtet und deshalb nicht geglaubt. Für ihn spricht, dass er bis zum Herbst 1943 in keinem Artikel eine Befriedigung über das Schicksal des Judentums im Osten Ausdruck verliehen hat.

Wenn er damals über das Verschwinden des jüdischen Reservoir im Osten schrieb, so ist auch hier nicht zu erkennen, dass ihn irgendeine authentische Bestätigung zur Verfügung stand. Er konnte also sehr wohl der Auffassung sein, dass dieses Verschwinden nicht mit einer physischen Vernichtung identisch sei, sondern dass möglicherweise eine Ueberstellung der aufgesammelten jüdischen Bevölkerung nach dem neutralen Ausland oder in das Gebiet der Sowjetunion in Frage käme.

Da keinerlei Beweis dafür erbracht ist, dass

H1286 – 0060

der Angeklagte von irgendeiner Seite von der beabsichtigten Ausrottung des Judentums irgendwelche Andeutung erhalten hatte, so konnte er ein derart satanisches Geschehen überhaupt nicht in seine Vorstellung aufgenommen haben, da ein solches ausserhalb jeglicher Vorstellungsmöglichkeit des menschlichen Geistes überhaupt gelegen erscheint. Bestimmt kann auch nicht angenommen werden, dass die geistige Kapazität des Angeklagten diesen etwa in die Lage gesetzt haben sollte, vorschauend eine solche Lösung der Judenfrage, die nur dem Gehirn eines nicht mehr im Besitz seiner geistigen Kräfte befindlichen Menschen entsprungen sein können, zu erahnen.
Der Angeklagte bezeichnet sich selbst als Wahrheitsfanatiker und Wahrheitssucher. Er will nichts geschrieben und nichts in seinen Reden zum Ausdruck gebracht haben, was er nicht aus irgendwelchen authentischen Quellen entnommen und entsprechend belegt habe.

Dass er ein Fanatiker war, steht ausser Zweifel. Der Fanatiker aber ist ein Mensch, der von einer Idee oder einer Einbildung so besessen und durchdrungen ist, dass er jeder anderen Erwägung nicht zugänglich und nur einseitig von der Richtigkeit seiner Auffassung durchdrungen ist. Für den Psychater handelt es sich um eine Art geistiger Verkrampfung.

Jede Art von Fanatismus ist nicht weit von manischen Vorstellungen. Hand in Hand damit geht in der Regel eine erhebliche Selbstüberschätzung und eine überbewertung der

H1286 - 0061

Str.

eigenen Persönlichkeite und des von ihr ausgehenden Einflusses auf die Umwelt.

Bei keinem der hier zur Beurteilung stehenden Angeklagten geht Schein und Sein soweit auseinander, wie bei dem Angeklagten Streicher.

Als was er der Aussenwelt erschien, hat die Anklage vorgetragen. Was er tatsächlich war und ist, hat das Verfahren aufgezeigt.

Nur tatsächliche Feststellungen aber können Grundlage des Urteils sein. Legen Sie Ihren Urteil auch zu Grunde, dass der Angeklagte in seiner Stellung als Gauleiter in Franken auch viels menschliche Züge an den Tag gelegt hat, dass er die Entlassung einer grossen Anzahl politischer Häftlinge aus den Konzentrationslagern herbeiführte, was sogar die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zur Folge hatte. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass er auch die auf seinem Hofe beschäftigten Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter in jeder Hinsicht gut behandelt hat.

Mag das Urteil gegen den Angeklagten Streicher aber lauten wie es will. Es handelt sich dabei immer nur um das Schicksal eines Einzelnen.

Festgestellt aber erscheint, dass das deutsche Volk und dieser Angeklagte in dieser hier massgeblichen Frage niemals eine Einheit gebildet haben. Das deutsche Volk hat sich von den Bestrebungen des Angeklagten, wie er sie in seinen Veröffentlichungen zum Ausdruck brachte, stets distanziert und sich seine eigene Meinung und Einstellung gegenüber dem Judentum bewahrt.

H1286 - 0062

Damit ist aber die Annahme der Anklage, dass die tendenziösen Artikel im " Stürmer " irgendeine Resonanz oder eine Aufnahmebereitschaft im deutschen Volk gefunden oder in demselben gar eine verbrecherischen Massnahmen bereite Gesinnung vorbereitet hätten, voll widerlegt.

Das deutsche Volk in seiner weitaus überwiegenden Mehrheit hat sich den gesunden Sinn bewahrt und sich allen Gewalttätigkeiten abhold gezeigt.

Es kann daher auch Anspruch darauf erheben, dass es vor dem Forum der Weltöffentlichkeit von jeder moralischen Mitschuld und Mitverantwortung an jenen Verbrechen frei erklärt wird, um seinen Platz in der Reihe der Nationen wieder einnehmen zu können.

Die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld dieses Angeklagten aber lege ich in die Hand des Hohen Gerichts.

- - - - - - -